

ZH_OBERGERICHT WP190003 vom 16. September 2019

ZH Obergericht, 2019-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_WP190003

FR: ZH_OBERGERICHT WP190003 du 16 septembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT WP190003 del 16 settembre 2019

Erwägungen

E. 2

Auf das vorliegende Verfahren kommt – obwohl es sich um die Rückforderung von Prozesskostenhilfe dreht, die unter altem, kantonalem Recht gewährt worden war – die schweizerische Zivilprozessordnung zur Anwendung. Die materiellen Voraussetzungen der Nachforderungen sind indes nach § 92 ZPO/ZH zu beurteilen (vgl. zum Ganzen im Detail OGer ZH LC150025 vom 18.01.2016 E. II.6.).

E. 3

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei gilt grundsätzlich das Rügeprinzip (ZK ZPO - Freiburghaus/Afheldt,

- 3 - Art. 321 N 15), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

E. 4

Die Vorinstanz kam zusammengefasst zum Schluss, dass infolge Verletzung der Mitwirkungspflicht der Gesuchsgegnerin deren Nachzahlungsfähigkeit nicht abschliessend bestimmt werden könne. Sie verletze ihre Mitwirkungspflicht, obwohl sie mit Verfügung vom 3. Juli 2019 unmissverständlich auf ihre Pflicht und die Säumnisfolgen hingewiesen worden sei (Urk. 13 S. 4). So seien das Einkommen der Gesuchsgegnerin und der Bedarf der Familie nur teilweise bekannt und das Einkommen des Ehegatten gänzlich unbekannt. Es mangle insbesondere an Ausführungen und Belegen zu Miete, Krankenkasse, Gesundheitskosten etc. der ganzen Familie. Aus den Akten, insbesondere aus der Steuererklärung 2016, ergebe sich indessen immerhin, dass die Gesuchsgegnerin insofern in günstige Verhältnisse geraten sein dürfte, als sie aufgrund der Leistungsfähigkeit ihres Ehegatten nur einen Teil ihres Einkommens zum Bedarf der Familie beizusteuern habe und über den Rest ihres Einkommens folglich frei verfügen könne. Da die Gesuchsgegnerin es weiter unterlassen habe, ihre aktuelle Vermögenslage substantiiert zu behaupten und zu belegen, sei darauf abzustellen, dass sie in der Steuererklärung 2016 im Wertschriftenverzeichnis unter der Bezeichnung "A._____, Erbfolgerin" ein Vermögen von Fr. 12'500.– deklariert habe. Es sei davon auszugehen, dass sie entgegen ihrer Behauptung, über kein Vermögen zu verfügen, weiterhin über diesen Betrag verfüge, weshalb kein Grund bestehe, eine ratenweise Nachzahlung anzuordnen (Urk. 13 S. 5 f.).

5.1. Zunächst moniert die Gesuchsgegnerin, entgegen der Interpretation der Vorinstanz handle es sich beim Vermögen unter der Bezeichnung "A._____, Erbfolgerin" nicht um

ihr Vermögen, sondern um eine Schuld ihrem Ehemann gegenüber. Es handle sich um ein Guthaben ihres Ehemannes gegenüber ihrem Vater, der 2015 verstorben sei, weshalb sie als Erbin die Schuld ihres Vaters gegenüber

- 4 - ihrem Ehemann übernommen habe. Dies sei in der Steuererklärung 2017 auch klar ausgewiesen (Urk. 12 S. 2). Diesbezüglich ist der Gesuchsgegnerin entgegenzuhalten, dass sich ihre Behauptung aufgrund der bei den Akten befindlichen Steuerunterlagen 2016 (Urk. 2/6) nicht ohne Weiteres nachvollziehen lässt. Ohnehin handelt es sich bei ihren diesbezüglichen Vorbringen sowie auch den im Beschwerdeverfahren ein- gereichten Steuerunterlagen 2017 (Urk. 15/1) um Noven, die verspätet vorge- bracht werden und im Beschwerdeverfahren keine Berücksichtigung mehr finden können (vgl. vorstehend E. 3). Aufgrund der Akten ergibt sich, dass die Gesuchs- gegnerin und ihr Ehemann im Steuerjahr 2016 per 31. Dezember 2016 Vermö- genswerte von über Fr. 2 Mio. auswiesen (Urk. 2/6 [gemeinsame Steuererklärung 2016]), ohne dass die Gesuchsgegnerin sich im vorinstanzlichen Verfahren zu den deklarierten Vermögenswerten geäussert bzw. sie die konkreten Vermögens- verhältnisse der Eheleute offen gelegt resp. belegt hätte. Lediglich hinsichtlich des Kontos ... bei der UBS ist dokumentiert, dass es auf den Ehemann lautet, wobei allerdings die Rente der Gesuchsgegnerin darauf gutgeschrieben wird und ihre Gesundheitskosten darüber bezahlt werden (Urk. 2/9+10, Urk. 8, Urk. 9/1-3). 5.2. Soweit die Gesuchsgegnerin im Weiteren in ihrer Beschwerdeschrift vom 11. August 2019 Ausführungen zu den aktuellen finanziellen Verhältnissen insbe- sondere ihres Ehemannes macht (Urk. 12 S. 2 ff.) und diesbezüglich diverse Be- lege ins Recht reicht (Urk. 15/1-8), erfolgen auch diese Vorbringen verspätet (vgl. vorstehend E. 3. und E. 5.1.). Zwar ist es einem Ehegatten wohl nicht zumutbar, direkt für die vorehelichen Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten aufzukom- men (BGer 5A_35/2010 vom 22. April 2010, E. 3.2.), hingegen steht ausser Fra- ge, wie dies bereits die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat (Urk. 13 S. 4), dass bei der Ermittlung der persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse ei- ner durch staatliche Unterstützung begünstigten Person die Beiträge des Ehegat- ten an den gemeinsamen Haushalt zu berücksichtigen sind (OGer ZH PC150023 vom 09.07.2015 E. III.2.; OGer ZH LC150025 vom 18.01.2016 E. II.5.). Wie die Vorinstanz im Detail berechnete, deklarierten die Gesuchsgegnerin und ihr Ehe- gatte im Steuerjahr 2016 ein Einkommen von insgesamt Fr. 175'523.–, wozu die

- 5 - Gesuchsgegnerin Fr. 12'463.– bzw. rund 7 % beigesteuert habe. Unter Berück- sichtigung ihrer Angaben zum aktuellen Einkommen von jährlich Fr. 6'892.20 (12 x Fr. 574.35) und unter Annahme sonst gleich gebliebener finanzieller Ver- hältnisse, habe sie im Verhältnis zu ihrem Ehegatten aktuell noch 4 % des Exis- tenzminimums der Familie zu tragen. Dies bedeute, dass die Gesuchsgegnerin erst dann ihr gesamtes Einkommen zur Bestreitung des familiären Bedarfs auf- zuwenden hätte, wenn dieser mehr als Fr. 14'000.– pro Monat betragen würde, was als unwahrscheinlich erscheine (Urk. 13 S. 5). Mit diesen Erwägungen der Vorinstanz setzt sich die Gesuchsgegnerin nicht auseinander. Sie unterlässt es, in ihrer Beschwerde darzutun, inwiefern diese Erwägungen der Vorinstanz fehlge- hen. Damit genügt sie den Rüge- und Begründungsanforderungen im Beschwer- deverfahren nicht (vorstehend E. 3). 5.3. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht führt im Nachzahlungsverfahren zur Bejahung der Nachzahlungsfähigkeit und -pflicht (Huber, DIKE-Komm-ZPO, Art. 123 N 6; BK ZPO-Bühler, Art. 123 N 38 f.). Aus der Mitwirkungspflicht folgt, dass die betreffende Partei verpflichtet ist, ihre Einkünfte, Vermögenssituation und Schuldverpflichtungen vollständig und klar darzustellen sowie –

soweit möglich – durch Urkunden zu belegen. Die Gesuchsgegnerin verpasste es vor Vorinstanz, ihre Mitwirkungspflicht wahrzunehmen, dies obwohl sie mit Verfügung vom 3. Juli 2019 nochmals ausdrücklich aufgefordert worden war, ihre aktuellen finanziellen Verhältnisse sowie diejenigen des Ehegatten vollständig offenzulegen und zu belegen, unter Androhung eines Aktenentscheids auf Feststellung der Nachzahlungsfähigkeit (Urk. 6). Dies sei lediglich der Vollständigkeit halber festgehalten, denn auch zum vorinstanzlichen Vorwurf der verletzten Mitwirkungspflicht äussert sich die Gesuchsgegnerin in der Beschwerde nicht. Insgesamt erweist sich ihre Beschwerde als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen.

E. 6

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt die Kostenfreiheit im Verfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (nur) für das Gesuchsverfahren vor der ersten oder zweiten Instanz (BGE 137 III 470 E. 6.5.5). Diese höchstrichterliche Rechtsprechung lässt sich vorliegend auf das Nachzahlungsverfahren übertragen (BGE 137 III 470 E. 6.5.3). Für das Rechtsmittelverfahren

- 6 - sind demnach Kosten festzusetzen. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 400.– festzusetzen und der unterliegenden Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Dem Gesuchsteller ist mangels wesentlicher Umtriebe für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.